

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	3
SV-Protokolländerung Herr Pöttsch (002)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Niederschrift ISJS 14.11.2023 öffentlich-Entwurf	7
SV TOP 2 öffentlich	15
* TOP Ö 3 Anhebung der Altersgrenze für den Stadtjugendrat	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3257/2024	17
Anlage 1 Anschreiben über Anhebung der Altersgrenze für den Stadtjugendrat 3257/2024	21
Anlage 2 Satzung zur Änderung der Satzung über den Stadtjugendrat 3257/2024	23
* TOP Ö 5 Untervermietung der städtischen Sportanlagen	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3259/2024	25
Anlage 1 Anschreiben Vereine Untervermietung 3259/2024	31
Anlage 2 Erneutes Anschreiben Vereine Untervermietung 3259/2024	33
Anlage 3 Tabelle Untervermietungen 3259/2024	35



Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den  
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung  
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/  
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/  
Wirtschaftsbeirat  
Stadtwerke Fürstenfeldbruck  
Veranstaltungsforum Fürstenfeld  
Vertreter der Presse

Bildung, Familie, Jugend und Sport

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

[Info@fuerstenfeldbruck.de](mailto:Info@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 08.03.2024

## **Einladung zur** **11. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für** **Integration, Soziales, Jugend und Sport**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Donnerstag, 21.03.2024, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport** ein.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Anhebung der Altersgrenze für den Stadtjugendrat
4. Zukünftige Nutzungsverträge für die Sportanlage an der Klosterstraße
5. Untervermietung der städtischen Sportanlagen
6. Verschiedenes

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz  
Oberbürgermeister

## Protokolländerung des Stadtrates Mirko Pöttsch

Gemäß Artikel 54 Absatz 2.2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport vom 14.11.2023 (**Anlage 1**) wurde den Stadtratsmitgliedern bereits zur Kenntnis gegeben. Herr Stadtrat Pöttsch beantragte mit E-Mail vom 05.01.2024 seinen Redebeitrag im Protokoll zu ändern von „StR Pöttsch behauptet...“ in „StR Pöttsch stellt fest...“.

Nachdem nach Auffassung der Stadtverwaltung lediglich Tatsachen festgestellt werden können; Herr Pöttsch allerdings in dieser Sitzung davon sprach, dass der Sachvortrag von Herrn Maurer nicht richtig sei, da die Mitgliederzahlen des SCF im Amt vorlägen (Meldedatum 2023), was eben keiner Tatsache entspricht, hat die Stadtverwaltung Herrn Pöttsch angeboten, das Protokoll wie folgt zu ändern: Von „StR Pöttsch behauptet...“ in „StR Pöttsch stellt für sich fest...“.

Mit diesem Änderungsvorschlag ist Herr Pöttsch durch Mitteilung per E-Mail vom 11.01.2024 nicht einverstanden, so dass der Ausschuss für Integration, Soziales Jugend und Sport über die gewünschte Protokolländerung des Herrn Pöttsch zu entscheiden hat.

Nachdem der SCF die Angeforderte BLSV-Bestandserfassungsliste zum Stand 2023, welche als Nachweis für die Mitgliedermeldung gegenüber der Stadtverwaltung dient, nicht der Stadtverwaltung vorgelegt hat (sondern lediglich das ausgefüllte Gesuch, welches nicht als Nachweis der Mitgliederanzahl angesehen werden kann und dementsprechend auch nicht anerkannt wird), ist der Sachvortrag des Herrn Maurer folglich korrekt. Insofern schlägt die Stadtverwaltung vor, dem Änderungswunsch des Stadtrates Pöttsch nicht nachzukommen und das Protokoll so zu belassen, wie es bereits ausgereicht wurde.

Die Stadtverwaltung kommt insofern zu folgendem Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport vom 14.11.2023.





## Niederschrift

- öffentlicher Teil -  
**über die 10. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für  
 Integration, Soziales, Jugend und Sport  
 des Stadtrates der Stadt Fürstfeldbruck**

Sitzungsort: im Veranstaltungsforum Fürstfeld,  
Seminarraum 1

Sitzungstag: **14.11.2023**

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:43 Uhr

**Anwesend:**

**Bemerkungen:**

**Vorsitzender, Oberbürgermeister**

Götz, Christian

**Schriftführer/in**

Döselmann, Martina

**Ausschussmitglieder**

Bosch, Albert

Danke, Karl

Dräxler, Willi

ab 18:02 Uhr (TOP 3 Ö)

Glockzin, Peter

Hannig, Theresa

Kellerer, Martin

Kreis, Dieter

ab 18:02 Uhr (TOP 3 Ö)

Rubin, Lisa

ab 18:02 Uhr (TOP 3 Ö)

Siegler, Katrin

**Vertreter/in**

Droth, Markus

Vertreter für StR Droth Quirin

Lohde, Andreas

Vertreter für StRin Sindani Jeanne-Marie

Pöttsch, Mirko

Vertreter für StRin Jäger Tina

Stangl, Christian

Vertreter für StRin Merkl Gina

Weber, Florian

Vertreter für StR Best Adrian

ab 18:09 Uhr (TOP 3 Ö)

**Verwaltung**

Maurer, Michael

**Abwesend:**

**Grund:**

**Ausschussmitglieder**

Best, Adrian

Entschuldigt

Droth, Quirin

Entschuldigt

Jäger, Tina

Entschuldigt

Merkl, Gina

Entschuldigt

Sindani, Jeanne-Marie

Entschuldigt

8

8

8

2

## Öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Nutzungskonzept für die städtischen Fußball-Sportanlagen und das Stadion auf der Lände
4. Verschiedenes

Oberbürgermeister Christian Götz eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 47 Abs. 2 GO fest.

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

Änderungswünsche zur Tagesordnung ergeben sich nicht.

TOP 1	<b>Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO</b>
-------	--

entfällt

TOP 2	<b>Genehmigung der öffentlichen Niederschrift</b>
-------	---

**Beschluss:**

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport vom 18.07.2023

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0

TOP 3	<b>Nutzungskonzept für die städtischen Fußball-Sportanlagen und das Stadion auf der Lände</b>
-------	---

**Sachvortrag:**

Der Sachvortrag Nr. 3133/2023 vom 12.10.2023 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage und wird von **Herrn Maurer** erläutert.

**StR Kellerer** bedankt sich für die Zusammenfassung und würdigt die ehemalige Erfolgsgeschichte des SCF mit 1000 Mitgliedern.

Jedoch muss aufgrund der jetzigen geringen Mitgliederzahlen des SCF und der Abmeldung der Herrenmannschaften über eine Neuverteilung des Geländes entschieden werden.

**StR Kellerer** spricht sich aber gegen die komplette Wegnahme des Geländes aus.

Mehrere Gesprächsversuche mit Herrn Ettner blieben allerdings erfolglos, sodass gegebenenfalls über eine Kündigung der Nutzungsverträge und die Reduzierung der Zuschüsse nachgedacht werden sollte.

Die Razorbacks haben aufgrund der hohen Mitgliederzahlen einen großen Nutzungsbedarf der Sportstätte.

Auf Nachfrage von **StR Stangl** erläutert OB Götz, dass bei der Versetzung und Errichtung der Pavillon-Anlage auf der Lände mit einem hohen sechsstelligen Betrag gerechnet werden muss.

Es soll an der zukünftigen Entwicklungsperspektive der Sportinfrastruktur auf dem Fliegerhorst-Gelände festgehalten werden.

Städtebaulich ist das Sportlerhaus anstelle des jetzigen Pavillon nicht der günstigste Standort. Den Razorbacks sollte eine adäquate Möglichkeit geboten werden. **StR Stangl** erkundigt sich nach der Kündigungsfrist des aktuellen Nutzungsvertrages.

Laut **Herrn Maurer** beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Jahresende. Somit müssten die Verträge zum 01.07.2024 gekündigt werden.

**StR Droth** spricht sich für die Ausnutzung der Sportflächen aus. Die Sportstätte an der Klosterstraße müsste neu bewertet und Verträge gekündigt werden. Der SCF soll nicht komplett aufgegeben werden.

Er spricht sich für die Verwaltung des Areals über die Razorbacks aus, sowie den Ausbau des Sport- und Freizeitbereiches in Absprache mit dem TuS.

Für die zukünftige Unabhängigkeit der Lände soll eine Pavillon-Anlage errichtet werden. Die Sportanlage an der Cerveteristraße ist nach Meinung von **StR Droth** nicht ausgelastet. Der Vertrag des BVTA solle aufgrund der geringen Mitgliederzahlen neu besprochen werden. Auf Nachfrage von **StR Droth** gibt **StR Kellerer** bekannt, dass für den FC Aich keine Erweiterungsmöglichkeit besteht.

**StR Kellerer** betont, dass der FC Aich ausgelastet ist und keine weitere Nutzungsmöglichkeit in näherer Umgebung bestehen. Idealerweise wäre zur weiteren Nutzung ein Kunstrasenplatz geeignet.

**StR Danke** ist der Meinung, dass ohne den Verein geplant werden soll, wenn keine Gesprächsbereitschaft seitens des SCF besteht. Auch er spricht sich für die Container-Anlage auf der Lände aus.

**OB Götz** betont, dass Öfteren den Kontakt zum SCF gesucht zu haben. Dass die Mitgliederzahlen nicht mitgeteilt werden können, kann nicht nachvollzogen werden.

**StR Pöttsch** behauptet, dass der Sachvortrag von Herr Maurer nicht richtig sei, da aktuelle Mitgliederzahlen im Amt vorlagen und dies ein rechtswidriger Beschluss sei. Wahlversprechen des Herrn Götz würden nicht gehalten. Herr Maurer wird Urkundenfälschung vorgeworfen. Herr Götz würde in die Fußstapfen von Herr Raff steigen. Der Sportbeirat verhalte sich nicht neutral gegenüber dem SCF. Die Übernahme des Geländes des Sportzentrum I sei nicht nachvollziehbar.

Wenn das Sportlerhaus zukünftig genehmigt würde, wäre dies wieder mit Kosten für die Versetzung der Containeranlage verbunden. Auf eine längst fällige Mitgliederversammlung wurde hingewiesen. **OB Götz** soll das Thema SCF zur Chefsache machen.

**OB Götz** kritisiert die Unsachlichkeit des Vortrages von **StR Pöttsch** und hebt nochmal hervor, dass Öfteren Gespräche mit Herrn Ettner gesucht zu haben, leider erfolglos. Auch in einem Vieraugen-Gespräch konnte nichts erzielt werden. Auf eingehende Emails wurde seitens der Verwaltung stets sachlich geantwortet. Herr Götz befürwortet die Nutzung der Sportanlage durch zwei Vereine. Aufgrund des Konsolidierungskonzeptes, sollen 19.000.000 € eingespart werden. Was an Bauvorhaben Priorität hat, wird verwirklicht, alles andere würde gestrichen.

Die Möglichkeit zukünftig auf das Fliegerhorst Gelände auszuweichen, werde zur gegebenen Zeit geprüft.

**StR Lohde** lobt die gute Arbeit und Sachdarstellung von Herrn Maurer und weist die Beschuldigungen von **StR Pöttsch** zurück. Er wünschte sich jedoch eine genauere

Aufstellung mit einem finalen Entschluss. Wenn keine Zusammenarbeit mit dem SCF möglich sei, müsste ein neuer Vertrag geschlossen werden. Der Antrag der Razorbacks sei eine Option, um die Verantwortlichkeiten zu tauschen.

**OB Götz** wertschätzt die generelle Arbeit des SCF und betont, den Vorstand nicht mit dem Verein zu vermischen. Er spricht sich für die Aufteilung der Sportstätte aus, befristet auf 3 Jahre. Der größere Anteil soll allerdings beim SCF verbleiben.

**StR Weber** fragt nach, warum der Stadt die Mitgliederzahlen nicht vorliegen würden.

**Herr Maurer** erwidert, dass die Zahlen aus dem Jahr 2023 aufgrund der Vergleichbarkeit zugrunde gelegt wurden. Der SCF hat zu Beginn des Jahres 2023 keine Mitgliederzahlen gemeldet. Er betont zudem, dass der Sachvortrag mit dem Sportbeirat und den Razorbacks besprochen wurde. Er spricht sich für die gemeinsame Nutzung aus.

**StR Weber** erkundigt sich über den genauen Termin des Gerichtstermins des SCF.

**Herr Götz** gibt die Verlegung von Oktober 2023 auf März 2024 bekannt.

**StR Weber** stimmt **StR Lohde** zu, dass der Vertrag gekündigt werden müsse, wenn keine Verhandlung mit SCF möglich sei. **StR Weber** hinterfragt die nicht stattfindenden Vorstandswahlen.

**OB Götz** hebt nochmals die 7 Jugendmannschaften und über 200 Jugendlichen des SCF hervor, was den Vereinsbestand rechtfertigt und Grundlage der Sportstätte ist. Bei den aktuell 7 Mannschaften, sind viele auswärtige (keine Brucker) Spieler.

**StR Stangl** gibt bekannt, dass die Abrechnung der Fluchtlichtanlage nicht vorläge, obwohl der Verein hierzu verpflichtet sei. Herr Raff hätte sich in seiner Amtszeit auch immer korrekt gegenüber dem SCF verhalten. **StR Stangl** würde es begrüßen, wenn der Präsident des SCF sich mehr um den Verein kümmern würde, statt Politik zu betreiben.

**StRin Hannig** bedankt sich bei Herrn Maurer für den guten Sachvortrag. Sie begrüßt die Neunutzung und spricht sich für die Kündigung des Vertrages des SCF zum März aus, um alle 3 Jahre neu zu evaluieren. Herr Ettner schadet in seiner Verhaltensweise dem Verein. **StR Pötzsch** soll sich in seiner Meinungsäußerung objektiv äußern, sachlich bleiben und Vorwürfe unterlassen.

**StR Kreis** kann die Argumente von **StR Zierl** nicht teilen, und wird dem Beschlussvorschlag zustimmen. Allerdings fände er die Beobachtung von 3 Jahre aufgrund von ständigen Veränderungen zu lang. Es sollte jährlich neu evaluiert werden.

**StR Droth** gibt bekannt, dass er sich in der Vergangenheit vermehrt für den SCF eingesetzt hat, um diesen mit Spenden und Sponsoren zu unterstützen. Er widerspricht vehement den Anschuldigungen des **StR Pötzsch**. **StR Droth** wünscht sich eine Gegenüberstellung der Kosten und Aufwand, um den zentralen Platz eventuell für mehrere Rasensportarten nutzbar zu machen. Ein Gespräch mit den Razorbacks soll fortlaufend geführt werden.

**Herr Maurer** erläutert, dass sich für eine der beiden Varianten entschieden werden müsse. Entweder verwaltet der TuS das komplette Gelände oder es wird geteilt.

**Beschluss:**

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, entsprechend der Diskussionsergebnisse neue Nutzungsverträge (Alternative Nutzungsverträge) für die Sportanlage an der Klosterstraße zu erarbeiten und in der kommenden ISJS-Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Ja-Stimmen: 14**  
**Nein-Stimmen: 1**

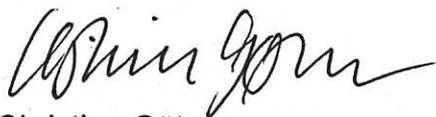
Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss zeitnah die Errichtung der Containeranlage auf der Lände zu beschließen und die finanziellen Mittel bereitzustellen.

**Ja-Stimmen: 15**  
**Nein-Stimmen: 0**

TOP 4	Verschiedenes
-------	---------------

entfällt

Herr Oberbürgermeister Christian Götz beendet den öffentlichen Teil der Sitzung.



Christian Götz  
Oberbürgermeister



Martina Dönselmann  
Schriftführerin

**StR Dräxler** lobt die Verwaltung für den Sachvortrag. Er gibt zu bedenken, dass der SCF in den letzten 3 Jahren keine Jugendförderung erhalten hat. Wenn der Vorstand nicht greifbar wäre, soll dem TuS das Gelände übertragen werden.

**StR Dräxler** gibt weiterhin bekannt, dass dem BVTA keine Ressourcen zur Verfügung stünden, um ein Vereinsleben aufbauen zu können. Es sollen Gespräche geführt werden, um bessere Startmöglichkeiten zu ermöglichen.

**StR Lohde** begrüßt die Aufteilung des Geländes. Die alten Verträge sollen gekündigt und neue mit einem Sonderkündigungsrecht erstellt werden.

**Herr Maurer** erwähnt die Problematik bzgl. des Kunstrasens, welcher 25 Jahre aufgrund der Förderung mit dem SCF verknüpft ist.

**StR Stangl** schlägt vor, dass dem SCF aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft das Resultat zur Kenntnis vorgelegt werden soll. **Herr Maurer** bespricht das Konzept mit den Razorbacks.

**StR Droth** erkundigt sich über die Höhe der Förderung der Fluchtlichtanlage, welche laut **Herrn Maurer** nicht bekannt sei, die Kosten lägen bei 37.000 €. Der Kunstrasen wurde mit 27.000,00 € von der Stadt gefördert, sodass von einer Überzahlung gesprochen werden kann. Diese müsse an die Stadt zurückgezahlt werden.

**OB Götz** erkundigt sich, ob die Container Anlage zu errichten im Ausschuss beschlossen werden könnte. **Herr Maurer** bestätigt dies, da es sich um eine Sportstätte handelt.

**StR Weber** fragt nach der Höhe der Kosten, welche **Herr Maurer** mit 400.000 € bekannt gibt.

**OB Götz** spricht sich für einen Empfehlungsbeschluss an den HFA aus.

**StR Pöttsch** bittet zu Protokoll zu nehmen, dass ein nochmaliges Gespräch mit dem SCF gesucht werden soll. Er spricht sich für die Pavillon Anlage aus und bittet den Sportbeirat, sich insgesamt mehr mit der Sportstättenentwicklung zu befassen.

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

<b>11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport</b>
---

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.	2	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ 50	Erstelldatum	06.03.2024	
Verfasser	Frau Dönselmann	Zuständiges Amt	Amt 5 <i>Wienh</i>	
Sachgebiet	50	Abzeichnung OB:	<i>gl</i>	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	<b>Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>21.03.2024</b>	<b>Ö</b>

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Haupt-und Finanzausschuss beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport vom 14.11.2023.**



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3257/2024

## 11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Anhebung der Altersgrenze für den Stadtjugendrat			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Amt V	Erstelldatum	06.03.2024	
Verfasser	Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	50 Bildung, Familie, Jugend, Sport	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Vorberatung	21.03.2024	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.04.2024	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Anschreiben über Anhebung der Altersgrenze für den Stadtjugendrat Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über den Stadtjugendrat
----------	---

**Beschluss:**

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat die in der Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Stadtjugendratssatzung – StjS) zu beschließen.

Referent/in	Droth Q. / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Rubin / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Stadtjugendrat		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Mit Schreiben vom 08.02.2024 (**siehe Anlage 1**) bittet der Stadtjugendrat um eine Satzungsänderung der Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck. Der Stadtjugendrat möchte das Alter der Wählbaren von derzeit 21 Jahren auf 23 Jahre sowie das Alter der Wahlberechtigten von derzeit 22 Jahren auf 24 Jahre erhöhen. Weiterhin sollen dementsprechend die beiden Altersgruppen – derzeit Gruppe I 14 bis 17 Jahre und Gruppe II 18 bis 21 Jahre – auf zukünftig Gruppe I 14 bis 18 Jahre und Gruppe II 19 bis 23 Jahre angepasst werden.

Der Stadtjugendrat begründet sein Anliegen folgendermaßen (zitiert aus dem Schreiben):

1. **Anpassungen an die Entwicklungen anderer Jugendbeiräte in Bayern:**  
Die Anhebung der Alterstgrenze bedeutet auch eine Anpassung an die Praktiken anderer Jugendbeiräte im Landkreis sowie bayernweit. Die meisten Jugendgremien setzen eine deutlich höhere Altersgrenze an, teilweise sogar bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Im Raum Fürstenfeldbruck zählen hierzu zum Beispiel die Jugendbeirat Grafrath und Mammendorf.
2. **Anpassung an gesellschaftliche Definitionen von Jugend:**  
Gemäß der EU definiert sich die Jugend bis zum Alter von 29 Jahren. Einen festen Zeitpunkt, ab dem sich Jugendliche mit Politik befassen, gibt es nicht. Während einige sich bereits mit 14 oder 15 Jahren damit auseinandersetzen, beginnen andere erst viel später, zum Beispiel mit 21 Jahren. Eine weiter gefasste Altersgrenze für die Beteiligung im Stadtjugendrat bedeutet auch für mehr Menschen eine niedrige Eintrittsschwelle in die Kommunalpolitik.
3. **Erweiterung der demokratischen Teilhabe:**  
Für viele junge Menschen kann die politische Teilhabe (auf kommunaler Ebene) trotz Volljährigkeit lange Zeit nur sehr eingeschränkt möglich sein. Wer erst kurz nach der Kommunalwahl volljährig wird, hat mit 17 Jahren noch keine Möglichkeit sich an der Wahl zu beteiligen. Erst mit der nächsten Kommunalwahl, sechs Jahre später, im Alter von 23 Jahren ist dann eine politische Teilhabe möglich. Eine Anhebung der Altersgrenze im Stadtjugendrat würde Betroffenen bis zu diesem Alter die Möglichkeit geben, aktiv am politischen Leben teilzunehmen. Dies stärkt nicht nur die demokratische Teilhabe junger Menschen, sondern fördert auch ihr langfristiges Engagement für kommunalpolitische Belange.
4. Erweiterung der Erfahrungsbasis und Wissensweitergabe:  
**Durch die Erhöhung der Altersgrenze auf 23 Jahre ermöglichen wir den Jugendlichen** eine längere Verweildauer im Stadtjugendrat, was zur Ansammlung und Weitergabe von wertvollen Erfahrungen führt. Projekte wie zum Beispiel die Videoreihe „Wahlquickie“, die Kontakte zu Partnerstädten oder Veranstaltungen wie das AMPERIUM Open Air sind oft langfristiger Natur und profitieren enorm von der Kontinuität und dem Erfahrungswissen länger amtierender Mitglieder. Von diesem Vorteil profitieren die Mitglieder selbst, aber auch die Stadt Fürstenfeldbruck und deren Jugend. „

Der Stadtjugendrat betont in seinem Schreiben, dass die vorgeschlagene Anpassung der Altersgrenzen eine wesentliche Maßnahme darstellt, um den Stadtjugendrat

Fürstenfeldbruck zukunftsfähig zu machen, die Qualität seiner Arbeit zu steigern und die politische und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen innerhalb der Stadt Fürstenfeldbruck zu erweitern.

Die Stadtverwaltung schließt sich dem Wunsch und der sehr guten Argumentation des Stadtjugendrates uneingeschränkt an, empfiehlt die Stadtjugendratssatzung gemäß den Anregungen des Stadtjugendrates zum 01.06.2024 zu ändern und kommt insofern zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.

## ANLAGE 1

# Anhebung des Wahlalters gemäß der Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck



BEARBEITUNGSVERFAHREN des Amtes						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
08. FEB. 2024						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sichert		
Termin bis/am:						

Fürstenfeldbruck, den 08. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,

in der Sitzung des Stadtjugendrats vom 23. Oktober 2023 beschlossen die anwesenden Stadtjugendrätinnen und Stadtjugendräte mit **7 zu 1 Stimmen** den Wunsch zur Anhebung des Wahl- beziehungsweise wählbaren Alters des Stadtjugendrats der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

Konkret betrifft dies nachfolgende Abschnitte der Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck:

Paragrafen 3 Absatz 1 und Absatz 2 wie folgt:

### §3 Wahlrecht, Wahlturnus, Wahltag

*(1) Wahlberechtigt sind alle in Fürstenfeldbruck wohnenden jugendlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeldbruck, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag mindestens 14 Jahre und nicht älter als 21 Jahre sind.*

**Anpassung von §3 (1):** Wahlberechtigt sind alle in Fürstenfeldbruck wohnenden jugendlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeldbruck, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag mindestens 14 Jahre und nicht älter als **23** Jahre sind.

*(2) Wählbar sind alle in Fürstenfeldbruck wohnenden jugendlichen Personen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.*

**Anpassung von §3 (2):** Wählbar sind alle in Fürstenfeldbruck wohnenden jugendlichen Personen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das **23.** Lebensjahr noch nicht

Kommunalwahl volljährig wird, hat mit 17 Jahren noch keine Möglichkeit sich an der Wahl zu beteiligen. Erst mit der nächsten Kommunalwahl, sechs Jahre später, im Alter von 23 Jahren ist dann eine politische Teilhabe möglich. Eine Anhebung der Altersgrenze im Stadtjugendrat würde Betroffenen bis zu diesem Alter die Möglichkeit geben, aktiv am politischen Leben teilzunehmen. Dies stärkt nicht nur die demokratische Teilhabe junger Menschen, sondern fördert auch ihr langfristiges Engagement für kommunalpolitische Belange.

#### **4. Erweiterung der Erfahrungsbasis und Wissensweitergabe:**

Durch die Erhöhung der Altersgrenze auf 23 Jahre ermöglichen wir den Jugendlichen eine längere Verweildauer im Stadtjugendrat, was zur Ansammlung und Weitergabe von wertvollen Erfahrungen führt. Projekte wie zum Beispiel die Videoreihe „Wahlquickie“, die Kontakte zu Partnerstädten oder Veranstaltungen wie das AMPERIUM Open Air sind oft langfristiger Natur und profitieren enorm von der Kontinuität und dem Erfahrungswissen länger amtierender Mitglieder. Von diesem Vorteil profitieren die MitgliederInnen selbst, aber auch die Stadt Fürstenfeldbruck und deren Jugend.

Abschließend möchten wir betonen, dass die vorgeschlagene Anpassung der Altersgrenzen eine wesentliche Maßnahme darstellt, um den Stadtjugendrat Fürstenfeldbruck zukunftsfähig zu machen, die Qualität seiner Arbeit zu steigern und die politische und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen in unserer Stadt zu erweitern.

Wir bitten daher um Ihre Unterstützung dieses Anliegens im Stadtrat und hoffen auf eine positive Entscheidung, die den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Fürstenfeldbruck gerecht wird.

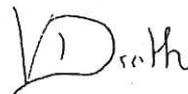
Mit freundlichen Grüßen



Korbinian Butterer  
1. Vorsitzender



Benedikt Bucher  
2. Vorsitzender



Veronika Droth  
3. Vorsitzende

**Anlage 2****Satzung zur Änderung der Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Stadtjugendratssatzung – StjS) vom 25.11.2021**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Stadtjugendratssatzung – StjS) vom 25.11.2021:

**§ 1**

Die Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Stadtjugendratssatzung – StjS) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Sitze im Stadtjugendrat werden auf zwei Altersgruppen verteilt:

Gruppe I (14 -18 Jahre) erhält 6 Sitze,  
Gruppe II (19 bis 23 Jahre) erhält 5 Sitze.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigt sind alle in Fürstenfeldbruck wohnenden jugendlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeldbruck, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag mindestens 14 Jahre und nicht älter als 23 Jahre sind.

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wählbar sind alle in Fürstenfeldbruck wohnenden jugendlichen Personen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Vollendet ein Mitglied des Stadtjugendrates während der institutionellen Amtszeit sein 23. Lebensjahr, so endet die persönliche Amtszeit damit nicht.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Fürstenfeldbruck,

Christian Götz  
Oberbürgermeister



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3259/2024

## 11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Untervermietung der städtischen Sportanlagen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Amt V	Erstelldatum	06.03.2024	
Verfasser	Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	51 Kinder- und Jugendhilfe, Sport	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	21.03.2024	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Anschreiben Vereine Untervermietung Anlage 2: Erneutes Anschreiben Vereine Untervermietung Anlage 3: Tabelle Untervermietungen
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport stimmt den in Tabelle 3 aufgeführten Untervermietungen zu.
2. Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport stimmt der Untervermietung aller städtischen Sportanlagen an örtliche oder auswärtige Vereine oder Privatpersonen für den Trainingsbetrieb grundsätzlich zu.
3. Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport stimmt der Untervermietung aller städtischen Schützenheime an örtliche oder auswärtige Vereine oder Privatpersonen für den Trainingsbetrieb und den Schießbetrieb grundsätzlich zu.
4. Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport stimmt der zeitweisen Untervermietung aller Sportgaststätten an örtliche oder auswärtige Vereine oder Privatpersonen grundsätzlich zu. Dauerhafte Pachtverhältnisse müssen weiterhin der Stadt zur Genehmigung vorgelegt werden.
5. Über Untervermietungen, welche den Spielbetrieb betreffen, entscheidet weiterhin der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport.



Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Sportbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Laut § 9, Absatz 3, Nummer 5, Buchstabe c der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck entscheidet der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport über die Art und den Umfang der Benutzung städtischer Sportanlagen und Sporteinrichtungen durch örtliche und auswärtige Vereine oder Privatpersonen.

Die Stadtverwaltung hat daher die Sportvereine, welche städtische Sportanlagen nutzen, zweimalig angeschrieben und um Mitteilung gebeten ob und zu welchen Konditionen an welche Vereine oder Privatpersonen die überlassene Sportanlage untervermietet wird (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Ferner wurden die Vereine darauf hingewiesen, dass eventuell bereits getroffenen Untermiet-Vereinbarungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der städtischen Gremien stehen. Die Vereine wurden außerdem gebeten, bei keiner getätigten bzw. beabsichtigten Untervermietung eine Fehlanzeige zu melden.

Folgende Vereine haben für die Nutzung für den Trainingsbetrieb, für den Spielbetrieb bzw. Schießbetrieb und für die Untervermietung von Vereinsräumlichkeiten eine Fehlanzeige abgegeben:

- **Bogensport Fürstenfeldbruck e.V.**
- **Schützenverein Puch e.V.**
- **Schützenverein Eichgrün Aich e.V.**
- **Sportclub Fürstenfeldbruck e.V.**

Die nachfolgenden Vereine haben folgende Untervermietungen angezeigt:

- **Fußballclub Aich e.V.:**

Der FC Aich vermietet 3 bis 5 Mal pro Jahr den Wirtschaftsraum an Vereinsmitglieder (keine Mietzahlung) und an sonstige Personen/Organisationen. Es entstehen somit ca. 750 € Einnahmen pro Jahr. Weitere Untervermietungen betreibt der FC Aich nicht. Laut aktueller Zuschussvereinbarung werden 50 Prozent der Mieteinnahmen vom städtischen Zuschuss in Abzug gebracht.

- **Sportclub Puch e.V.:**

Der SV Puch überlässt der Münchner Fußballschule kostenfrei einen Teil der Sportanlage, um ein Fußballcamp für Kinder und Jugendliche anzubieten. Durch diese kostenlose Überlassung erhalten die Vereinsmitglieder eine ermäßigte Teilnahmegebühr. Dieses Fußballcamp findet an 4 bis 5 Tagen in den Sommerferien statt und dauert 3 bis 4 Stunden pro Tag. Einnahmen entstehen dem SV Puch hierdurch nicht.

- **Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V.:**

Die Sportschützenvereinigung vermietet den Schießstand jeden Dienstag und einen Lagerraum an die Königlich privilegierten Feuerschützen. Hierfür wird aktuell eine Gebühr von 90 € pro Monat verlangt. Zusätzlich müssen sich die Feuerschützen mit 2/8 an den jährlichen Betriebskosten beteiligen, falls der städtische Zuschuss zur Wart/Pflege//Betrieb und Instandhaltung des Schützenheims im Sportzentrum III nicht ausreicht.

Weiterhin vermietet die Sportschützenvereinigung den Schießstand jeden zweiten Samstag und einen Lagerraum an die Krieger und Soldatenkameradschaft. Hierfür wird aktuell eine Gebühr von 30 € pro Monat verlangt. Zusätzlich muss sich die Kameradschaft mit 1/8 an den jährlichen Betriebskosten beteiligen, falls der städtische Zuschuss zur Wart/Pflege/Betrieb und Instandhaltung des Schützenheims im Sportzentrum III nicht ausreicht. Da die jährlichen Betriebskosten für das Sportzentrum III noch nicht bekannt sind, kann insofern zunächst von jährlichen Einnahmen in Höhe von ca. 1.440 € ausgegangen werden. Laut aktueller Zuschussvereinbarung werden 50 Prozent der Mieteinnahmen vom städtischen Zuschuss in Abzug gebracht.

- **TSV Fürstenfeldbruck West e.V.:**

Der TSV Fürstenfeldbruck West vermietet die Gaststätte ca. 9 Mal pro Jahr an Privatpersonen bzw. sonstige Organisationen. Hierfür sind jährliche Einnahmen von ca. 8.250 € (1.000 € Vollvermietung und 750 € Teilvermietung) kalkuliert.

Weiterhin vermietet der TSV Fürstenfeldbruck West für den Trainingsbetrieb während der Vorsaison (Januar bis März) den Kunstrasenplatz bis zu 28 Mal im Jahr für je 1,5 Stunden an ortsansässige und auswärtige Fußballvereine (FC Aich, SC Olching, FC Eichenau, SC Maisach, SV Mering, SC Oberweikertshofen, TSV Geiselbullach) für jeweils 214,20 €. Dadurch entstehen jährliche Einnahmen in Höhe von ca. 5.997 €.

Ferner vermietet der TSV Fürstenfeldbruck West einen Teil des Kunstrasenplatzes für bis zu insgesamt 20 Mal im Januar und Februar für den Trainingsbetrieb an die Fursty Razorbacks pauschal für 300 € pro Monat. Hierbei entstehen Einnahmen in Höhe von 600 € pro Jahr.

Außerdem vermietet der TSV Fürstenfeldbruck West dem FC Fürstenfeldbruck in der Vorsaison sowie in der Spielsaison jeweils einmal pro Woche den Rasenplatz für den Trainingsbetrieb sowie während der Spielsaison ebenfalls den Rasenplatz einmal pro Woche für den Spielbetrieb. Hierfür wird eine Jahrespauschale von 2.000 € verlangt.

Weiterhin hält der TSV Fürstenfeldbruck zwei Zeitfenster von jeweils 1,5 Stunden für Freizeitmannschaften unentgeltlich frei. Ein Zeitfenster ist bereits von einer Freizeitmannschaft belegt.

Die Fußballschule besteht einerseits aus einer E-Jugend-Mannschaft. Alle Mannschaftsmitglieder dieser E-Jugend sind Mitglied beim TSV Fürstenfeldbruck West. Auch der Trainer ist Vereinsmitglied. Diese E-Jugend-Mannschaft wird als so genannte Förderkader-Mannschaft betrieben. Hierfür erhält der Trainer eine extra Gebühr von den Eltern. Die Fußballschule besteht andererseits aus externen Jugendlichen, die ein separates Training von diesem E-Jugendtrainer erhalten. Mit Stand 20.02.2024 waren 4 externe Jugendliche für dieses separate Training angemeldet; dieses Training findet sporadisch nach Bedarf einmal pro Woche statt. Hierfür zahlt der E-Jugendtrainer eine Gebühr von 100 € pro Monat ganzjährig an den TSV Fürstenfeldbruck West. Es werden folglich 1200 € vom TSV Fürstenfeldbruck West pro Jahr durch die Fußballschule vereinnahmt.

Durch die Vermietung des Vereinsheims, des Kunstrasenplatzes an Vereine, durch die zeitweise Überlassung der Sportanlage an den FC Fürstenfeldbruck und die Fußballschule entstehen dem TSV Fürstenfeldbruck West insgesamt jährliche Einnahmen von ca. 18.047 €. Laut aktueller Zuschussvereinbarung

werden 50 Prozent der Mieteinnahmen vom städtischen Zuschuss in Abzug gebracht.

- **Turn und Sportverein Fürstenfeldbruck e.V.:**

Der TuS Fürstenfeldbruck hat die Gaststätte auf der Lände an einen Wirt verpachtet. Hieraus erzielt der Verein Einnahmen von 31.275 € pro Jahr. Die Sportanlage an der Lände wird nicht untervermietet. Laut aktuellem Nutzungsvertrag werden 15.000 € der Pacht in Bezug auf die Höhe des pauschalierten Zuschusses berücksichtigt.

Alle Untervermietungen sind in der Anlage 3 in Tabellenform dargestellt.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, den Vereinen die Untervermietung der Sportanlagen für den Trainingsbetrieb (einschließlich Fußballschulen) und die Untervermietung der Sportgaststätten grundsätzlich zu erlauben. Bei den Schützen sollte nach Ansicht der Stadtverwaltung die Untervermietung des gesamten Schützenheims (für Trainingsbetrieb und Schießbetrieb) ebenfalls grundsätzlich erlaubt sein. Auch sollte nach Auffassung der Stadtverwaltung dem FC Fürstenfeldbruck der Spielbetrieb im Sportzentrum III genehmigt werden. Dementsprechend wären alle in der Anlage 3 dargestellten Untervermietungen (nachträglich und für die Zukunft) vom Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport zu genehmigen. Die Vereine sind bereits verpflichtet, alle aus Untervermietungen generierten Einnahmen der Stadt offenzulegen; eine Verrechnung bzw. Anrechnungen der städtischen Zuschüsse findet ebenfalls bereits statt.

Bei der Untervermietung für den Spielbetrieb sind hingegen meist Genehmigungsverfahren, für welche umfangreiche Unterlagen zu erarbeiten und vorzulegen sind, durch die Vereine zu berücksichtigen. Dies gilt für einzelne Spiele, die eine größere Zuschaueranzahl erwarten lassen (Benefizspiele, Jubiläumsspiele, etc.), ebenso wie für Spielserien, für welche die Sportanlage an externe Vereine untervermietet werden soll. Hier sind in den überwiegenden Fällen, Zustimmungen durch die Stadt nach LStVG oder durch andere Behörden bzw. Organisationen (BLSV, BFV, DFB, etc.) einzuholen. Die Stadtverwaltung ist daher der Ansicht, dass für den Spielbetrieb weiterhin die Genehmigung zur Untervermietung durch die städtischen Gremien einzuholen ist.

Insofern kommt die Stadtverwaltung zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.

ANLAGE 1

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Bildung, Familie, Jugend, Sport  
Hauptstraße 31  
82256 Fürstenfeldbruck

Bogensport FFB e.V.  
FC Aich e.V.  
Sportclub FFB e.V.  
TSV FFB West e.V.  
FC Puch e.V.  
Schützenverein Aich e.V.  
Schützenverein Puch e.V.  
Sportschützenvereinigung FFB e.V.

Telefon: 08141 281-0  
Telefax: 08141 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr  
Do 14:00-18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

[www.fuerstenfeldbruck.de](http://www.fuerstenfeldbruck.de)  
[Info@fuerstenfeldbruck.de](mailto:Info@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 12.07.2023

Ihr Zeichen/  
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter/  
Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

SP-23-7

Michael Maurer

08141 281-5000

08141 282-5000

### Mitteilung von Unter(-vermietungen) an Dritte

Sehr geehrter Herr.....,

nach § 9 Ziffer 5 Buchstabe c der aktuellen Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck hat der Ausschuss Integration, Soziale, Jugend und Sport (ISJS) über die Art und den Umfang der Benutzung städtischer Sportanlagen und Sporteinrichtungen durch örtliche und auswärtige Vereine oder Privatpersonen zu entscheiden.

In der nächsten ISJS - Ausschusssitzung im November 2023 soll über diesen Sachverhalt entschieden werden.

Daher möchte ich Sie höflich bitten, bis spätestens zum Ende der Sommerferien (12. September 2023) mitzuteilen, ob Sie die städtische Sportanlage, welche Ihnen zur Nutzung überlassen ist, an örtliche oder auswärtige Vereine oder Privatpersonen (unter-)vermieten bzw. überlassen. Hiermit sind alle Nutzungen gemeint, die entgeltlich oder unentgeltlich von örtlichen und auswärtigen Vereinen oder Privatpersonen auf der Ihnen überlassenen Sportanlage stattfinden. Teilen Sie daher bitte die Art, den Umfang, den Nutzer und die vermeintliche Höhe der (Unter-)Mieteinnahmen bzw. Spenden mit. Falls keine Nutzung durch Dritte auf der Ihnen überlassenen städtischen Sportanlage stattfindet, teilen Sie bitte eine Fehlanzeige-Meldung mit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



Michael Maurer  
Amtsleitung



Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Bogensport FFB e.V.  
FC Aich e.V.  
Sportclub FFB e.V.  
TSV FFB West e.V.  
FC Puch e.V.  
Schützenverein Aich e.V.  
Schützenverein Puch e.V.  
Sportschützenvereinigung FFB e.V.

ZUR POST AM  
11.12.2023

Bildung, Familie, Jugend, Sport

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 281-0

Telefax: 08141 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

[www.fuerstenfeldbruck.de](http://www.fuerstenfeldbruck.de)

[Info@fuerstenfeldbruck.de](mailto:Info@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 11.12.2023

Ihr Zeichen/  
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter/  
Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

SP-23-12

Michael Maurer

08141 281-5000

08141 282-5000

### Mitteilung von Untervermietungen an Dritte – erneute Meldeaufforderung

Sehr geehrter Herr.....,

nach § 9 Ziffer 5 Buchstabe c der aktuellen Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck hat der Ausschuss Integration, Soziale, Jugend und Sport (ISJS) über die Art und den Umfang der Benutzung städtischer Sportanlagen und Sporteinrichtungen durch örtliche und auswärtige Vereine oder Privatpersonen zu entscheiden.

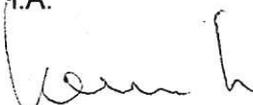
In der ISJS - Ausschusssitzung im November 2023 sollte über diesen Sachverhalt entschieden werden. Dieser Beratungspunkt wurde allerdings in der Novembersitzung des ISJS-Ausschusses nicht behandelt und soll nun in der März Sitzung 2024 dem ISJS-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Insofern stehen alle bis dato getroffenen Untermiet-Vereinbarungen zur Überlassung der von Ihnen zur Nutzung überlassenen Sportanlage an Dritte unter dem Vorbehalt der Zustimmung der städtischen Gremien. Falls sich an der von Ihnen bereits angezeigten Überlassung an Dritte seit Ihrer Meldung im September 2023 etwas geändert haben sollte, bitte ich höflich um erneute Mitteilung hierüber. Sollte sich nichts in Bezug auf Ihre bereits getätigte Mitteilung geändert haben, bitte ich freundlich um eine Fehlanzeigemeldung. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass genehmigungsrelevante öffentliche Veranstaltungen – wie allgemein bekannt - auf der von Ihnen zur Nutzung überlassenen Sportanlage jeweils einer gesonderten Genehmigung durch das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Michael Maurer  
Amtsleitung



ANLAGE 3

Untervermietungen der städtischen Sportanlagen

	Trainingsbetrieb	Spielbetrieb/Schießbetrieb	Gaststätte/Räumlichkeiten	Einnahmen
Bogensport Fürstenfeldbruck e.V.	Fehlannonce	Fehlannonce	Fehlannonce	keine
Sportclub Fürstenfeldbruck e.V.	Fehlannonce	Fehlannonce	Fehlannonce	keine
Schützenverein Puch e.V.	Fehlannonce	Fehlannonce	Fehlannonce	keine
Schützenverein Eichgrün Aich e.V.	Fehlannonce	Fehlannonce	Fehlannonce	keine
Fußballclub Aich e.V.	Fehlannonce	Fehlannonce	Gelegentlich	ca. 750 € im Jahr
Sportclub Puch e.V.	Münchener Fußballschule 1 x Jahr/5Tage Fehlannonce	Fehlannonce	Fehlannonce	keine
Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V.	Fehlannonce	Krieger- und Soldatenkameradschaft 2 x Monat Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft 4 x Monat	Fehlannonce	keine
Ganzjährig				30 € im Monat/Betriebskostenbeteiligung 1/8
Ganzjährig				90 €/Monat/Betriebskostenbeteiligung 2/8
TSV Fürstenfeldbruck West e.V.				8.250 € im Jahr
Nur Vorsaison	28 x Kunstrasen je 1,5 Std. im Jan/Febr		9 x Gaststätte pro Jahr	5.997 € im Jahr
Nur Vorsaison	20 x Fursty Razorbacks je 1,5 Std. im Jan/Febr			300 € pro Monat
Nur Vorsaison	1 x FC Fürstenfeldbruck je 1,5 Std. pro Woche im Jan/Febr			
Saison Spielbetrieb	1x FC Fürstenfeldbruck je 1,5 Std pro Woche			
Saison Spielbetrieb		FC Fürstenfeldbruck 4 x Monat während der Spielsaison		2.000 € pauschal pro Jahr
Ganzjährig	2 x Freizeitmannschaft je 1,5 Std. pro Woche			keine
Sporadisch ganzjährig	1 x Fußballschule/Externe je 1,5 Std pro Woche			100 € pro Monat
Turn und Sportverein e.V.	Fehlannonce	Fehlannonce	an Wirt verpachtet	31.275 € pro Jahr